

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes

Der Landtag hat am 17. Dezember 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

§ 153 h Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), wird wie folgt geändert:

§ 7 c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt“ durch die Worte „drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt“ ersetzt.

- b) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Satz 1 Nr. 5 wird Satz 1 Nr. 4.
 - e) Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.